

Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise und keine Musterlösungen.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.
- Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,
Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld
Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Aufgabe 1

Sie sind Ausbilder der PROXIMUS Krankenversicherung AG und bereiten eine Schulung zum Thema Kindernachversicherung vor.

- | | |
|---|------------|
| a) Nennen Sie | (4 Punkte) |
| ▪ die gesetzliche und | |
| ▪ die vertragliche Grundlage | |
| für eine Kindernachversicherung ab Geburt. | |
| b) Erläutern Sie die Anforderungen/Fristen und Vorteile bei einer bedingungsgemäßen Kindernachversicherung ab Geburt. | (5 Punkte) |
| c) Erläutern Sie das Vorgehen bei der Nachversicherung eines Adoptivkindes und nennen Sie die vertragliche Grundlage. | (6 Punkte) |
| d) Stellen Sie das Vorgehen bei der Nachversicherung eines Pflegekindes dar. | (5 Punkte) |

Lösungshinweise Aufgabe 1

[VO: § 5 Absatz 2 Nr. 4]

(20 Punkte)

- | | |
|--|------------|
| a) ▪ gesetzliche Grundlage:
§ 198 VVG | (4 Punkte) |
| ▪ vertragliche Grundlage:
§ 2 Abs. 2 MB/KK 2009 | |
| b) ▪ Anforderung/Fristen:
▪ ein Elternteil ist mindestens drei Monate beim Versicherer versichert | (5 Punkte) |
| ▪ Anmeldung spätestens zwei Monate nach dem Tag der Geburt | |
| ▪ Versicherungsschutzhöhe des Kindes: maximal Höhe des höchstversicherten Elternteiles | |
| ▪ Vorteile:
▪ keine Risikozuschläge (keine Gesundheitsprüfung) | |
| ▪ keine Wartezeiten | |
| c) ▪ vertragliche Grundlage: § 2 Abs. 3 MB/KK 2009 | (6 Punkte) |
| ▪ ein Elternteil ist mindestens drei Monate beim Versicherer versichert | |
| ▪ Anmeldung spätestens zwei Monate nach dem Tag der Adoption | |
| ▪ Kind muss noch minderjährig sein. | |
| ▪ Risikozuschlag bis 100 % des Beitrages möglich | |
| ▪ keine Wartezeiten | |
| d) Die Versicherung eines Pflegekindes entspricht dem normalen Vorgehen ohne Vergünstigungen, d. h. z. B.: | |
| ▪ Antragstellung mit Gesundheitsangaben | |
| ▪ Risiko-/Gesundheitsprüfung ohne Vergünstigungen/Vorzüge | |

- Es gelten allgemeine und besondere Wartezeiten.
- keine beitragsfreie Mitversicherung in der Privaten Pflegeversicherung

(5 Punkte)

Aufgabe 2

Vor dem Hintergrund der anstehenden Beitragsanpassung bereiten Sie als Schulungsauftraggeber der PROXIMUS Versicherung AG eine Schulung mit dem Titel „Kalkulatorische Grundlagen der Privaten Krankenversicherung“ vor.

Auf folgende Fragen bereiten Sie sich vor:

- a) Nennen Sie vier Kriterien der Beitragsberechnung in der Privaten Krankenversicherung. (4 Punkte)
- b) Nennen und erläutern Sie die vertragliche Grundlage für Beitragsanpassungen; gehen Sie dabei insbesondere auf vier Gründe für Beitragsanpassungen ein. (5 Punkte)
- c) Erläutern Sie die Wirkung einer höheren Lebenserwartung auf die Prämie. (6 Punkte)
- d) Beschreiben Sie die Auswirkungen der Einführung von sogenannten Unisex-Tarifen auf die Kalkulation der Privaten Krankenversicherung (vgl. EuGH-Urteil vom 1. März 2011). (5 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 2

[VO: § 4 Absatz 2 Nr. 2]

(20 Punkte)

- a)
 - Alter bei Antragstellung
 - Gesundheitszustand bei Antragstellung
 - Tarifumfang/-leistungen
 - Rechnungszins (4 Punkte)
- b)
 - vertragliche Grundlage: § 8b MB/KK 2009
 - Gründe für eine Beitragsanpassung:
 - steigende Heilbehandlungskosten
 - medizinischer Fortschritt
 - häufigere Inanspruchnahme medizinischer Leistungen
 - steigende Lebenserwartung (5 Punkte)
- c)
 - Sparanteil – Restlaufzeit, z. B.:
Eine höhere Lebenserwartung führt zwangsläufig dazu, dass der fehlende Anteil des Sparbeitrages zum Teil in einer viel kürzeren Restlaufzeit angespart werden muss. Dies führt zu einer Beitragserhöhung.
 - Morbidität – steigende Kosten im Alter, z. B.:
Durch die höhere Lebenserwartung steigt auch das Morbiditätsrisiko (Wahrscheinlichkeit + Häufigkeit). Aufgrund des medizinischen Fortschrittes nimmt die Wahrscheinlichkeit kostenintensiver Behandlungen mit fortschreitendem Alter zu (aus Versicherersicht). (6 Punkte)

d) Z. B.:

Die Auswirkungen auf die Beitragshöhe in den jeweiligen Tarifen der Privaten Krankenversicherung hängen von der konkreten Ausgestaltung der Umsetzung in nationales Recht ab. Laut Urteil musste die Umsetzung bis zum 21. Dezember 2012 erfolgen.

Insgesamt ist zu beobachten, dass der Beitrag für Männer gestiegen ist. Im Zuge von Anpassungsmaßnahmen wurde jedoch auch der Beitrag für Frauen teilweise leicht erhöht.

(5 Punkte)